

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft – Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen  
LF1-L-7/2

Frist

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005  
Mag. Thallauer

Durchwahl  
12991

Datum  
3.4.2001

Betrifft

Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988, EURO-Umstellung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 11.04.2001

Ltg.-**710/F-7-2001**

E-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Allgemeiner Teil:**

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31. Dezember 2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche

---

Geschrieben am  
Verglichen am

Abgefertigt am  
Stück mit

Beilagen

Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Fischereigesetz 1988 betroffen. Zum einen sollen die §§ 16 Abs. 2, 24 Abs. 4 und 58 Abs. 2 des NÖ Fischereigesetzes 1988 durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden, zum anderen soll die im § 16 Abs. 2 leg.cit. enthaltene Rundungsregelung auf den Euro umgestellt werden.

Der bestehende Schilling-Betrag wird unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABI. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Die so für § 24 Abs. 4 und § 58 Abs 2 NÖ Fischereigesetz 1988 ermittelten Beträge werden unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### **Kostendarstellung:**

Da der Schilling-Betrag im § 16 Abs. 2 NÖ Fischereigesetz 1988 lediglich unter Verwendung des Umrechnungskurses in einen Euro-Betrag umgerechnet und gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet wird, ergeben sich durch die Änderung keine Mehrkosten.

Der unter Verwendung des Umrechnungskurses im § 24 Abs. 4 NÖ Fischereigesetz 1988 ermittelte Euro-Betrag von 21,80 Euro wird auf den Betrag von 25 Euro geglättet.

Die unter Verwendung des Umrechnungskurses im § 58 Abs. 2 NÖ Fischereigesetz 1988 ermittelten Euro-Beträge von € 1.453,46 bzw. € 3.633,64 werden auf die Beträge von € 1.500,-- bzw. € 3.650,-- geglättet.

Da es sich bei den in den §§ 24 Abs. 4 und 58 Abs. 2 NÖ Fischereigesetz 1988 genannten Beträgen um Rahmenbeträge handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.

### **Besonderer Teil:**

Die in den §§ 16 Abs. 2, 24 Abs. 4 und 58 Abs. 2 des NÖ Fischereigesetzes 1988 festgesetzten Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet.

Nach der Umrechnung werden die Beträge gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet.

Die so für § 24 Abs. 4 und § 58 Abs. 2 leg.cit. ermittelten Beträge werden auf den Betrag von € 25,-- , € 1.500,-- bzw. € 3.650,-- geglättet. Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen, weil es sich im ersten Fall um einen Rahmenbetrag für eine Prüfungsentschädigung handelt, deren Höhe seit Inkrafttreten des NÖ Fischereigesetzes 1988 (1. Jänner 1989!) noch keine Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten erfahren hat. In den beiden letzten Fällen wird die Glättung als aufkommensneutral gesehen, weil es sich dabei um Rahmenbeträge im Rahmen einer Strafbestimmung handelt. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben hier wie bisher die Möglichkeit, bei der Verhängung von Verwaltungsstrafen diese Strafrahmen in Abhängigkeit der übertretenen Norm und der Schwere der Verwaltungsübertretung auszunutzen.

Das NÖ Fischereigesetz 1988 enthält im § 16 Abs. 2 eine Rundungsregelung, die die Rundung von durch mathematische Operationen ermittelten Schilling-Beträgen auf größere Einheiten vorsieht. Diese Schilling-Einheiten werden durch Euro-Einheiten ersetzt. Dabei wird eine bloße Umrechnung der in der Rechtsvorschrift bisher vorgesehenen Schilling-Einheiten nicht genügen, weil sonst der Sinn der Rundung – übersichtlichere, leicht fassbare, leichter zu handhabende Betragsangaben - verloren ginge. Es wird daher die Euro-Einheit festgelegt, die der in der Rechtsvorschrift bisher vorgesehenen Schilling-Einheit am ehesten entspricht, nämlich 10 Cent.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dipl.Ing. P l a n k  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung